

Planungsunterlagen für Festsetzungen

SATZUNGSEXEMPLAR

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeine Wohngebiete

Maß der baulichen Nutzung

- II** Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze
- 0.3** Grundflächenzahl
- 0.5** Geschoßflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- Überbaubare Grundstücksfläche
- Baugrenze
- Offene Bauweise
- Geschlossene Bauweise
- Nur Einzelhäuser zulässig

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie
- Zu- und Ausfahrtsverbot
- Flächen für Bahnanlagen

Sonstige Festsetzungen

- Flächen für Aufschüttungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.
- Grenze unterschiedlicher Nutzung.
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- § 1 Im Plangebiet sind die Fensteröffnungen der Wohn- und Schlafräume mit Schallschutzfenstern nach VDI-Richtlinie 2719 auszustatten. Bei der Bebauung sind außerdem Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie ihrer Minderung erforderlich, z. B. Gebäudestellung, Grundrißanordnung (§ 9 (1) Nr. 24 BBauG).
- § 2 In dem mit „A“ gekennzeichneten Allgemeinen Wohngebiet sind nur Baugrundstücke mit einer Mindestbreite von 20 m zulässig (§ 9 (1), 3 BBauG).

- Vervielfältigungsvermerke:
- Kartengrundlage: Ausschn. d. R.K. 3905 B Vergrößerung/Verkleinerung in den Maßstab
 - Herausgebervermerke: Herausgegeben vom Katasteramt Hannover
 - Erlaubnisvermerke: Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 4.10.1979 durch das Katasteramt Hannover AZ: PU 100173

Präambel
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. Nr. 28/1982) hat der Rat der Stadt/Gemeinde diesen Bebauungsplan Nr. 15 A bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Seelze, den 5.5.1983

[Signature]
Bürgermeister

[Signature]
Stadt/Gemeindedirektor



STADT SEELZE

LANDKREIS HANNOVER

BEBAUUNGSPLAN NR. 15 A

ZEICHNERISCHE UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur: 1. Maßstab 1:1000
Erlaubnisvermerke: Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Hannover am 20.03.83 Az.: PU 100173

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisst die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 19.1.83).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hannover, den 7. JUNI 1983

Katasteramt: Im Auftrage
[Signature]
Unterschrift Vermessungsoberrat

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Bez. Reg. Hann. (Az.: 309.6-21031-354-118) unter Auflagen/Mit-Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt/teilweise-genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Stadt/Gemeinde vom der-Genehmigung ausgenommen.

Hannover, den 7.9.1983

Genehmigungsbehörde: Bezirksregierung Hannover
Im Auftrage
[Signature]
Unterschrift

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 16.7.1979 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 A beschlossen. Der Aufstellungsbescheid ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 25.7.1979 ortsbekanntgemacht.

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 8.11.1982 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.12.1982 ortsbekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 30.11.1982 bis 31.1.1983 gemäß § 2 Abs. 6 BBauG öffentlich ausliegen.

Seelze, den 5.5.1983

[Signature]
Stadt/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist in der Genehmigungsverfügung vom 7.9.1983 (Az.: 309.6-21031-354-118) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am 10.11.1983 beauftragt. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom 10.11.1983 öffentlich ausliegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.11.1983 ortsbekanntgemacht.

Seelze, den 22.11.1983

[Signature]
Stadt/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 16.7.1979 die Aufstellung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 Abs. 7 BBauG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2 Abs. 7 BBauG wurde vom 25.7.1979 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 11.8.1979 gegeben.

Seelze, den 5.5.1983

[Signature]
Stadt/Gemeindedirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 10.11.1983 im Amtsblatt der Stadt Seelze bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 10.11.1983 rechtsverbindlich geworden.

Seelze, den 22.11.1983

[Signature]
Stadt/Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht - geltend gemacht worden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom

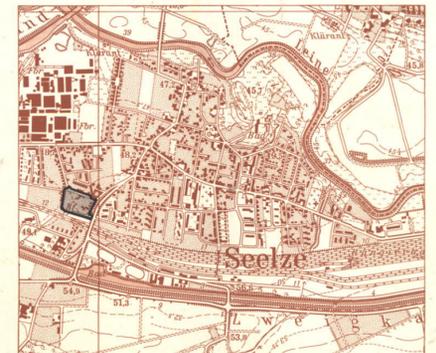
Landkreis Hannover
Planungsamt

Az.: 6182/13-15 A

Bearbeitet	Name	Datum	Hannover, den
	Thiele	12.8.1982	
Geändert			

Landkreis Hannover
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage
[Signature]

Kartographisch bearbeitet von der Abteilung Kartographie
Sachbearbeiter: Kaufmann Datum: 26.11.1982



Eigentum des Landkreises Hannover. Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Nieders. Landesverwaltungsamt - Landesvermessung - B 4/03/82, Kartengrundlage: TK 1:25.000, 1976. Vervielfältigung nicht gestattet.